

# **BVGer F-2619/2025 vom 28. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2619\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2619_2025)

FR: TAF F-2619/2025 du 28 juillet 2025

IT: TAF F-2619/2025 del 28 luglio 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Zwischen dem vorliegenden Beschwerdeverfahren und demjenigen des angeblichen Onkels des Beschwerdeführers (F-2616/2025) besteht zwar ein enger personeller Zusammenhang, jedoch stellen sich unterschiedliche Rechtsfragen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-7173/2024 vom 26. November 2024 E. 1.1 m.w.H.), weshalb die zwei Beschwerdeverfahren nicht zu vereinigen sind und in zwei separaten Urteilen darüber zu entscheiden ist. Der entsprechende Verfahrensantrag ist abzuweisen.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

In Bezug auf das vorgebrachte Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem volljährigen Beschwerdeführer und seinem angeblichen Onkel ist festzustellen, dass letzterer ebenfalls zuständigkeitshalber nach Bulgarien überstellt werden wird (vgl. Urteil des BVGer F-2616/2025 vom 28. Juli 2025), womit es nicht zu einer Trennung der angeblichen Familienangehörigen kommen wird (vgl. Urteil des BVGer D-6243/2023 vom 21. November 2023). Überdies hielt die Vorinstanz unter Berücksichtigung der vorgebrachten faktischen Vaterrolle zutreffend fest, der angebliche Onkel gelte nicht als Familienangehöriger im Sinn von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO, und verneinte darüber hinaus das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) und der Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) laufen damit ins Leere. Eine Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinn von Art. 16 Dublin-III-VO und Art. 8 EMRK fällt somit ausser Betracht.

### **E. 3**

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist das Asylverfahren in Bulgarien keine systemischen Schwachstellen auf, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. Referenzurteil des

BVGer F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 6.6.7; jüngst Urteile F-5094/2025 vom 15. Juli 2025 E. 2.1; F-4901/2025 vom 10. Juli 2025 E. 2.1; je m.w.H.). Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde und der zitierten Berichte ist nicht anzunehmen, Bulgarien verstosse systematisch gegen seine vertraglichen Verpflichtungen als zuständiger Dublin-Mitgliedstaat im Falle einer Rücküberstellung von Asylsuchenden. Mangels systemischer Mängel im bulgarischen Asylsystem erübrigen sich Weiterungen zur geltend gemachten Gefahr einer allfälligen Kettenabschiebung (siehe einlässlich dazu Urteil des EuGH vom 30. November 2023, verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, §§ 129-142 und Ziff. 2 des Dispositivs). Die in diesem Zusammenhang gerügte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) erweist sich als unbegründet.

#### **E. 4**

Schliesslich ist - wie beantragt - die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zu prüfen.

##### **E. 4.1**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers (Gewaltanwendung durch Polizeibeamte, haftähnliche Unterbringungsstrukturen, mangelhafte Grundversorgung, Rassismus) lassen auch angesichts der anerkanntermassen schwierigen Bedingungen für Asylsuchende in Bulgarien nicht den Schluss zu, er habe bei einer Überstellung nach Bulgarien im Rahmen des Dublin-Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK oder eine Verletzung von Art. 5 und 7 EMRK zu gewärtigen. Sollte er nach seiner Rückkehr von Behördenvertretern rechtswidrig behandelt werden, hat er sich an das bulgarische Justizwesen oder die dortigen Aufsichtsbehörden zu wenden. Dies gilt auch bei einer allfälligen Einschränkung der ihm zustehenden Aufnahmebedingungen (vgl. Art. 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]).

##### **E. 4.2**

In Bezug auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist aktenkundig, dass er nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung aufgrund von suizidalen Äusserungen an die Akutambulanz der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) (...) überwiesen wurde. Der nach ambulanten Abklärungen diagnostizierte Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie die Arm- und Schulterschmerzen sind nicht derart gravierend, dass gestützt auf Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Bulgarien abgesehen werden müsste (vgl. dazu Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467/15, §§ 121 ff., wonach zwangsweise Rückweisungen von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen können). Dies gilt selbst für den Fall, dass sich der Verdacht auf eine PTBS erhärten würde (vgl. Urteil des BVGer F-4901/2025 vom 10. Juli 2025 E. 2.2). Der medizinische Sachverhalt ist als ausreichend erstellt zu erachten, weshalb kein Anlass besteht, einen weiteren psychiatrischen Bericht abzuwarten. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen. Im Übrigen verfügt Bulgarien entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers

über eine ausreichende medizinische Infrastruktur (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-4901/2025 vom 10. Juli 2025 E. 2.3) und ist verpflichtet, ihm bei Bedarf die notwendige medizinische und psychologische Behandlung zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie).

#### **E. 4.3**

In Bezug auf die erstmals nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung geäußerten suizidalen Absichten ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen der psychiatrischen Abklärungen absprachefähig zeigte, sich von akuter Suizidalität glaubhaft distanziert hat und keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung besteht. Im Übrigen stellt eine allfällige Suizidalität gemäss Rechtsprechung nicht per se ein Vollzugshindernis dar (vgl. Urteil des BGer 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 sowie statt vieler Urteil des BVGer F-4894/2025 vom 15. Juli 2025 E. 7.3 m.w.H.). Die Geltendmachung eines Suizidrisikos verpflichtet die Behörden nicht grundsätzlich, von einer Ausschaffung abzusehen (Entscheid des EGMR Al-Zawatia gegen Schweden vom 22. Juni 2010, 50068/08, § 57 f.).

#### **E. 4.4**

Individuelle Garantien müssen einzig bei sehr vulnerablen Personen eingeholt werden (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 7.4.2). Eine besondere Vulnerabilität ist vorliegend angesichts der in E. 4.2 aufgeführten Diagnosen zu verneinen. Aus dem Urteil des BVGer F-1735/2025 vom 31. März 2025 kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal es sich in Anbetracht der gestellten Diagnosen um keine vergleichbare Konstellation handelt. Entsprechend ist der Subeventualantrag auf Einholung individueller Garantien abzuweisen.

#### **E. 4.5**

Somit stehen weder Art. 3 EMRK noch andere völkerrechtliche Bestimmungen einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien entgegen. Die Vorinstanz hat vom Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zulässigerweise abgesehen. Das ihr zustehende Ermessen hat sie in Vornahme einer hinreichenden Einzelfallprüfung rechtskonform ausgeübt (vgl. BVGE 2015/9 E. 8).

#### **E. 5**

Nach dem Ausgeführten erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Entsprechend dem Verfahrensausgang wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 17. April 2025 indes die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 7**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)